

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Silvesterknaller

Nachdem das Weihnachtsfest bereits in greifbare Nähe gerückt ist, sind auch die Tage bis zum nächsten Fest gezählt: Silvester.

Dieser letzte Tag des Jahres, welcher seinen Namen dem Todestag des Papstes Silvester verdankt, wurde als Fest schon viel länger, so beispielsweise von den Germanen und Römern begangen.

Wurde früher lediglich Feuer verwendet, ist in heutiger Zeit und hiesigen Breiten das Feuerwerk nicht mehr wegzudenken. Feuerwerkskörper unterfallen jedoch dem deutschen Sprengstoffrecht.

Das Zünden der üblichen „Kleinfeuerwerke“ (Chinaböllern, kleine Feuerwerksraketen, Fontänen etc.) ist für Privatpersonen lediglich am 31.12. und 01.01. erlaubt. An anderen Tagen wird hierfür eine behördliche Genehmigung benötigt.

Grundsätzlich verboten bleibt jedoch das Feuerwerk in Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Alten- oder Kinderheimen.

Wer meint, sich auch in der Zeit vom 2.01. bis 30.12. an eigenen Feuerwerkszündungen erfreuen zu müssen, sollte sich auf Geldbußen bis zu 50.000 EUR einstellen.

Um sicher zu gehen, dass man nur geprüfte und zugelassene Feuerwerkskörper verwendet, hilft ein Blick auf das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und – prüfung (BAM), welches durch BAM-PI- Nummer oder BAM-PII- Nummer erkennbar ist.

Wird dann noch auf einen sorgsamen Umgang mit den pyrotechnischen Gegenständen geachtet, bleiben Verbrennungen, Fingerbrüche oder der Verlust von ganzen Fingern, Splitterverletzungen im Auge und Hörverlust durch Risse im Trommelfell dieses Jahr aus.

Lassen Sie`s vernünftig krachen!

In diesem Sinne:

Allen Lesern und Mandanten eine besinnliche Weihnachtszeit und einen ungetrübten und rauschenden Start ins neue Jahr.

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin